



SATZUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext Personen-, Funktions- und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Alle Bezeichnungen gelten für weiblich, männlich und divers.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „**Reit- und Fahrverein Oberbachem e.V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wachtberg-Oberbachem und ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 2953 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unpolitisch. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten, zur Erhaltung und Erweiterung der Reitanlage und zum Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und die Auseinandersetzung mit allen Fragen, die sich mit dem Pferd befassen. Durch pferdesportliche Betätigungen und Teilnahme an Veranstaltungen sollen Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl bei den Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten, in der Haltung, dem Umgang und der Ausbildung des Pferdes.
 2. Durchführung von Pferdeleistungsschauen, Wettbewerben und anderen reitsportlichen Veranstaltungen.
 3. Wahrnehmung von Belangen der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur.

§ 3 – Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des zuständigen Kreis- und Landesverbandes und dem Landessportbund angeschlossen.

(2) Der Verein erkennt die von der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung“ (FN) und der zuständigen Landeskommission erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen usw.) an und führt seine sportlichen Veranstaltungen im Rahmen dieser Bestimmungen durch.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

1. aktiven und fördernden Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind alle, die den Reitsport aktiv betreiben und/oder unterstützen; fördernde Mitglieder sind Personen, die dazu beitragen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Dies gilt sinngemäß für juristische Personen.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder den Reitsport erworben hat. Die Verleihung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die beabsichtigte Ernennung auf der Tagesordnung vermerkt war, und wenigstens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige können nur mit der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Ablehnung des Antrags brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

(3) Neu aufgenommene Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtungen und –anlagen. Der Vorstand erlässt eine Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung.

2. Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder. Diese Rechte sind nicht übertragbar.

Ausnahme: Bei der Wahl des Jugendwarts steht auch den Mitgliedern der Jugendgruppe, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, das Stimmrecht zu.

3. Das passive Wahlrecht erlangen Mitglieder mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
Ausnahme: Der Jugendwart muss volljährig sein.

(2) Ausschluss von Rechten:

1. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es vom Gegenstand der Beschlussfassung persönlich betroffen ist.
2. Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es erhält aufgrund seiner Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Pflichten:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, dessen Ansehen zu stärken und seine Gemeinnützigkeit zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedbeitrages sowie eventueller Gebühren. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt jedes Mitglied Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie Vorschriften und Richtlinien der Verbände, denen der Verein angehört, an.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Anordnungen des Vorstands bzw. der von ihm oder der Mitgliederversammlung mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen Folge zu leisten.

§ 6 a - Begünstigungen

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7 – Beiträge und Gebühren

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils halbjährlich im 1. und 3. Quartal jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Ratenzahlung zulassen. Die Höhe der Gebühr und des Mitgliedsbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In Härtefällen und aus besonderen Anlässen kann der Vorstand auf Antrag die Aufnahmegebühr und/oder die Mitgliedsbeiträge ermäßigen bzw. erlassen.

§ 8 – Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt;
dieser kann ausschließlich zum Quartalsende erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Quartalsende zu erklären.
3. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgt.

(2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. Schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung
2. Unsportliches und unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
3. Schädigung des Vereins; ein vorzeitiger Austritt zur Vermeidung des Ausschlusses schließt die Haftung für verursachte Schäden nicht aus.
4. Verzug von Beitrags- und Gebührenezahlungen von mehr als sechs Monaten nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegen die Entscheidung beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A: Die Mitgliederversammlung
- B: Der Vorstand

Zu A: Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einladung hierzu ergeht zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
3. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn in diesem Antrag Zweck und Gründe genannt sind.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenführers, des Schriftführers, des Beauftragten für Freizeitreten und Breitensport, der Kassenprüfer sowie die Bestätigung des Jugendwarts und des Sportwarts. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und etwaiger Ausschüsse entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Satzungsänderungen, den Zusammenschluss mit anderen Vereinen, die Auflösung des Vereins und die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

Zu B: Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Beauftragten für Freizeitreten und Breitensport (die Aufgaben können in Personalunion von einem gewählten Vorstandsmitglied wahrgenommen werden),
 - g) dem Sportwart.

2. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Jährlich werden im Wechsel der Vorsitzende und der Kassenwart bzw. der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport gewählt, entsprechendes gilt für die Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich, bei den Kassenprüfern jedoch nur einmal.

Der Jugendwart wird von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt.

Der Sportwart wird von der Versammlung der Sportreiter gewählt. Sportreiter sind alle Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Oberbachem e.V., die im Besitz eines gültigen Reitausweises sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bildet den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- d) Die Bildung etwa notwendiger Ausschüsse
- e) Die Entscheidung darüber, wer auf der Anlage Reitunterricht erteilen darf.

5. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, dass die in der Satzung festgelegten Zwecke erreicht werden, sowie alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung notwendig sind.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Verein behält sich jedoch die Möglichkeit vor, entsprechend § 3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtszuschale zu bezahlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

6. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

7.

Der Vorsitzende führt den Verein.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei dessen Tätigkeit und ist sein ständiger Vertreter.

Der Kassenführer übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung und erstattet den Kassenbericht.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der Jugendwart vertritt die Jugendlichen im Vorstand; er fördert deren Kameradschaft und Zusammenhalt, organisiert Jugendveranstaltungen und sorgt für den Einsatz der Jugendlichen auf Weisungen des Vorstands.

Der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport widmet sich den Belangen der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur.

Der Sportwart vertritt die Belange der Reiter im Vorstand, er fördert deren Kameradschaft und Zusammenhalt, organisiert Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und ist für den Arbeitseinsatz zur Erhaltung der Reitanlagen, Geräte und Hindernisse verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für die Koordination der Reitanlagennutzung, auch im Zusammenhang mit der Unterrichtsplanung.

§ 10 – Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Kassenbericht zu fertigen. Die Kassenbücher und die Rechnungen sind den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 11 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten unserer Mitglieder verarbeitet.

2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- sowie elektronische Medien.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede natürliche Person insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

4. Den Vorstandsmitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erfordern, bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der begünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen, soweit nicht andere Verpflichtungen bestehen, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar entsprechend seiner Satzung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 – Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wachtberg, den 11. April 2019

Die Vorsitzende